

willigung) rechtlich als Polizeierlaubnis zu qualifizieren, die kein wohl-erworbenes Recht begründet, so dass eine Treuhänderbewilligung jederzeit ohne Entschädigung infolge einer geänderten Gesetzeslage entzogen werden kann.¹³⁰ Schon in einer Entscheidung vom 14. Dezember 1949 führte der Staatsgerichtshof aus, dass der Vorstellungswerber auf Grund eines Gewerbescheines keine Rechte erworben habe. Demzufolge habe die Entscheidung der Regierung nicht in das «Privateigentum» des Vorstellungswerbers eingegriffen.¹³¹ Ebenso erblickte er in einer nach-träglichen gesetzlichen Einschränkung einer schon bestehenden Apo- thekerkonzession «keine Konfiskation des Eigentums nach Art. 34 der Verfassung».¹³²

3. Kein Anspruch auf Ersatz der Verfahrenskosten

Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der Verfahrenskosten. Die Ver- weigerung eines Kostenersatzes tangiert den Schutzbereich der Eigen- tumsgarantie nicht, die «primär vor direkten Eingriffen des Staates in Eigentum und Vermögen der Bürgerinnen und Bürger» schützt. Die Verweigerung des Kostenersatzes stellt nach den Worten des Staatsge- richtshofes keinen «direkten staatlichen Eingriff» in das Eigentum und Vermögen des Betroffenen dar. Aus diesem Grunde sei es auch haltlos, wenn sich der Beschwerdeführer geradezu als «Opfer einer Konfiska- tion» bezeichne. Ein Anspruch auf Kostenersatz bzw. Entschädigung bestehe aus grundrechtlicher Sicht allenfalls nur auf Grund von

130 StGH 1970/2, Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967 bis 1972, S. 256 (261); StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 16 (19); StGH 2000/59, Entscheidung vom 19. Februar 2001, nicht veröffentlicht, S. 15; VBI 1995 / 89, Entscheidung vom 22. Oktober 1997, nicht veröffentlicht, S. 18.

131 StGH-Entscheidung vom 14. Dezember 1949, nicht veröffentlicht; siehe dazu LLA StGH 2/14.

132 StGH-Entscheidung vom 14. Dezember 1950, ELG 1947 bis 1954, S. 230 (235). Diese Aussage deutet trotz des Ausdrucks «Konzession» darauf hin, dass der Staatsgerichtshof die «Apotheker-Konzession» als Polizeibewilligung auffasst. In der Entscheidung vom 14. Dezember 1950 ist im Zusammenhang mit dieser «Apothe- ker-Konzession» von einem wohlerworbenen Recht die Rede, was eine Konzession im Rechtssinn voraussetzen würde (vorne S. 61, Anm 111).